I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 222/89 DES RATES

vom 24. Januar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4250/88 (2), insbesondere auf Artikel 70 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 1a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4251/88 (4), können für die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern Erleichterungen gewährt werden, sofern das Drittland besondere Garantien hinsichtlich der Ursprungs- und Konformitätsbescheinigung sowie des Analysebulletins bietet. Artikel 1b Absatz 2 dieser Verordnung beschränkt diese Erleichterungen auf einen Versuchszeitraum, der am 31. Januar 1989 abläuft. Damit ausreichend Zeit für eine eingehende Prüfung der zukünftigen Regelung bleibt, sollte die Gültigkeitsdauer des Versuchszeitraums um sechs Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 1a Absatz 2 genannten Maßnahmen gelten vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Juli 1989."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 55.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 97.
(4) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 58.